

Mitteilungen für die Mitglieder des Deutschen Berufsverbands Operationstechnischer Assistenten

➤ Liebe Mitglieder,



mit dem am 26. Februar 2013 in Kraft getretenen Patientenrechtegesetz (PRG) werden insbesondere das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und das Sozialgesetzbuch (SGB) V modifiziert. Ziel des Patientenrechtegesetzes ist es, laut Bundesregierung, die Position der Patientinnen und Patienten gegenüber Leistungserbringern im Gesundheitswesen zu stärken¹. Dies war ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Autonomie der Patienten.

Sabine Weber, Fachbeirätin des DBOTA, hat im nachfolgenden Artikel zusammengefasst, welche Konsequenzen und Maßnahmen durch die Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen (OTA) und Anästhesietechnischen Assistentinnen und Assistenten (ATA) vom 17. September 2014 abzuleiten sind. Wir sehen es als unsere Aufgabe, Handlungsempfehlungen für OTA-Schulen zu entwickeln, die klären, wie künftig mit der Aufklärung des Patienten für die praktische Prüfung zu verfahren ist. In diesem Sinne wünsche ich mir einen konstruktiven

Austausch und verbleibe mit kollegialen Grüßen

Benny Neukamm
OTA (DKG), Vorstandsvorsitzender DBOTA
Redaktion DBOTA
E-Mail: management@dbota.de

Literatur

- 1 www.patienten-rechte-gesetz.de. Patientenrechte ins BGB. Im Internet: www.patienten-rechte-gesetz.de; Stand. 22.01.2015

➤ AKTUELLES

➤ DKG-Empfehlung zur OTA-Ausbildung

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) hat am 17. September 2014 eine neue Empfehlung zur Ausbildung von OTA und ATA verabschiedet. Diese Empfehlung ist seit dem 1. Januar 2015 gültig und beinhaltet wesentliche Veränderungen zur Ausbildung von OTA. Eine bedeutende Neuerung betrifft die Abnahme der praktischen Prüfung: „Die Auswahl der Aufgabenstellung für die Prüfung erfolgt durch die Fachprüferinnen nach Absatz 1 im Einvernehmen mit der Patientin und der für die Patientin verantwortlichen Ärztin des jeweiligen Fachgebiets“¹. Das Einvernehmen des Patienten wird hier erstmals in den Fokus gerückt. Für die Planung und Durchführung praktischer Prüfungen ist dies von großer Relevanz. Doch ist die genaue Bedeutung des Wortes „Einvernehmen“ zu klären. Laut Duden beschreibt das „Einvernehmen“ eine „Einigkeit, Übereinstimmung, die auf gegenseitigem Verstehen, auf Verständigungsbereitschaft beruht“². Das

heißt, das Prüfungsereignis kann nur dann als solches ausgewählt werden, wenn sowohl der operierende Arzt als auch der Patient diesem zustimmen. Ist eine dieser Parteien nicht mit der Prüfungssituation einverstanden, so ist eine neue Aufgabenstellung zu wählen. Da die Worte „Einvernehmen“ und „Einverständnis“ im deutschen Sprachgebrauch synonym verwendet werden können, impliziert dies, dass Patient und Arzt über die geplante Prüfung aufzuklären sind. Hieraus ergeben sich für OTA-Schulen neue Fragestellungen, zum Beispiel: Wie kann die Aufklärung für Prüfungen erfolgen? Um das Recht auf Selbstbestimmung des Patienten (Patientenautonomie) zu achten, ist es empfehlenswert, sich an § 630c-f BGB zu orientieren. Mit diesen Paragrafen wurde die ärztliche Patientenaufklärung 2013 erstmals gesetzlich fixiert. Die Aufklärung in das Prüfungsgeschehen sollte von der in § 17 Abs. 1 DKG genannten

Fachprüferin oder einer qualifizierten Lehrkraft der Schule mündlich, persönlich und mit ausreichend zeitlichem Abstand zum ersten Prüfungsabschnitt erfolgen. Selbstverständlich sind sowohl die Aufklärung als auch die Dokumentation in der Patientenakte zu fixieren. Dieses Vorgehen ist auch für prästationäre und ambulante Patienten notwendig. Für jedes ausbildende Krankenhaus ist individuell festzulegen, wie die Aufklärung und das Einholen der Einwilligung erfolgen können, da es große strukturelle Unterschiede gibt.

Sabine Weber, Beirätin des DBOTA

Literatur

- 1 DKG. Empfehlung OTA/ATA (2014). Im Internet: http://www.dkgev.de/media/file/15201.DKG-Empfehlung_OTA-ATA_01-01-2014.pdf; Stand: 22.01.2015
- 2 Duden. Einvernehmen. Im Internet: <http://www.duden.de/rechtschreibung/Einvernehmen>; Stand: 22.01.2015